

II. Nachtrag
zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Ortsgemeinde Forst
vom 02.10.2008

Der Gemeinderat von Forst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 23.09.2008 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

„§ 14 a Absatz 3 (Rasengrabstätten)“ wird wie folgt geändert:

- (3) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen von Grabschmuck ist ganzjährig, aber nur auf der ebenerdigen Gedenktafel zulässig.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 02.10.2008

Gemeindeverwaltung


Reinhold Kölzer
Ortsbürgermeister

